

## Spesenreglement der gynécologie suisse SGGG

	Seite
1 Ziel.....	2
2 Entschädigungen.....	2
3 Reisespesen.....	4
4 Hotelübernachtungen .....	4
5 Vergütung von übrigen Spesen .....	4
6 Vertretung von gynécologiesuisse in ausländischen Gesellschaften und Gremien.....	5
7 Abrechnung von Sozialversicherungsleistungen .....	5
8 Auszahlung der Entschädigungen .....	5
9 Mitgehende Unterlagen .....	5

Dieses Reglement wurde an der Sitzung der Planungskonferenz vom 15.11.2019 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. Es kann mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

## 1 Ziel

Die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (nachfolgend **gynécologiesuisse** genannt) vergütet Auslagen, die den Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Funktionen entstehen, in die sie von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gewählt werden.

## 2 Entschädigungen

### Vorstand

**gynécologiesuisse** entschädigt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes, welche ein Departement leiten wie folgt:

-	Präsidentin/Präsident, pro Jahr (Spital)	CHF	40'000.--
-	Präsidentin/Präsident, pro Jahr (Niedergelassen)	CHF	50'000.--
-	Departementsleitende, pro Jahr	CHF	10'000.--
-	Vorstandssitzungen ½ Tag	CHF	1'000.--
-	Vorstandssitzungen 1 Tag	CHF	2'000.--

Dazu kommen die Reiseschädigungen gemäss Pkt. 3.

Es wird eine Präsenzliste geführt, die massgebend ist für die Vergütung der Sitzungsgelder. Bei Anwesenheit von weniger als 50% der Sitzung (pro Halbtage) Vergütung CHF 500.-

### Planungskonferenz

Es finden pro Jahr zwei halbtägige Sitzungen statt, welche für alle Mitglieder, die an den Sitzungen teilnehmen wie folgt entschädigt werden:

-	Pro Sitzung inklusive Vor- und Nachbereitung	CHF	1'000.--
---	--	-----	----------

Dazu kommen die Reisespesen gemäss Pkt. 3.

Es wird eine Präsenzliste geführt, welche massgebend ist für die Vergütung der Sitzungsgelder. Bei Anwesenheit von weniger als 50% der Sitzung (pro Halbtage) Vergütung CHF 500.-

### Qualitätskommission

Die Qualitätskommission tagt drei Mal pro Jahr an einem halben Tag. Die Mitglieder werden wie folgt entschädigt:

- Pro Sitzung	CHF	500.--
---------------	-----	--------

Dazu kommen die Reisespesen gemäss Pkt. 3.

Es wird eine Präsenzliste geführt, welche massgebend ist für die Vergütung der Sitzungsgelder.

### Expertenbriefe

Die Erstautoren von Expertenbriefen werden mit einer einmaligen Pauschale entschädigt. Für Coautoren gibt es keine Entschädigungen.

- Neue Expertenbriefe	CHF	1'000.--
- Revisionen, Überarbeitungen	CHF	500.--

Es werden keine Reisespesen vergütet.

### Facharzt- und Schwerpunktprüfungen

Pro Prüfung sind 1 Examiner, 1 Protokollführer und 1 Chefarzt entschädigungsbe-rechtigt. Alle werden gleich entschädigt.

Mündliche Facharztprüfung	CHF	500.--
Schwerpunktprüfungen	CHF	1'000.--

Dazu kommen die Reisespesen gemäss Pkt. 3.

### Leitlinienmitarbeit

Neue Leitlinie	CHF	1000.--
Überarbeitung einer Leitlinie	CHF	500.--

In der Regel max. 3 Delegierte pro Leitlinie nach Entscheid des Vorstandes der **gynécologie**suisse.

Dazu kommen die Reisespesen gemäss Pkt. 3.

### Prüfungsfragen

Workshop für Prüfungsfragen, respektive Sitzungen zur Evaluation von Prüfungsfragen.

Halber Tag	CHF	500.--
Ganzer Tag	CHF	1'000.--

Dazu kommen die Reisespesen gemäss Pkt 3.

## **EPA (Entrustable professional activities)**

Die Erarbeitung von EPA's wird mit 500.- pro EPA pauschal entschädigt. Reisespesen werden keine vergütet.

Überarbeitungen bestehender EPA's werden nicht vergütet.

## **Projekte**

Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein verbindlicher Auftrag vom Vorstand **gynécologiesuisse**. Für jedes Projekt erstellt der Generalsekretär mit dem Projektverantwortlichen ein Budget.

## **Entschädigung für aussergewöhnlichen Aufwand**

Für einen aussergewöhnlichen Aufwand kann der Vorstand nach Ermessen, eine spezielle Entschädigung entscheiden. Ein solcher Entscheid muss begründet sein und schriftlich festgehalten werden.

## **Sonderfall Kongress**

Sitzungen, auch der oben genannten Gremien, die im Rahmen des Jahreskongresses oder anderer regelmässiger Veranstaltungen der SGGG durchgeführt werden, werden nicht entschädigt.

## **3 Reisespesen**

Es werden die Reisekosten eines 1. Klasse-Bahnbillets auf der Basis eines Halbtaxabonnements vom Wohnort bis zum Sitzungsort ersetzt, höchstens jedoch der Preis einer Tageskarte 1. Klasse auf Basis eines Halbtaxabonnements. Taxiskosten werden nicht entschädigt. In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand Autofahrspesen bewilligen, die mit 70 Rappen pro Kilometer entschädigt werden. Parktickets werden nicht entschädigt. Für Flugreisen ins Ausland muss der günstigste, umbuchbare Economy Tarif zur Anwendung gelangen.

## **4 Hotelübernachtungen**

Hotelübernachtungen werden im Rahmen von Delegationen ins Ausland auf Antrag an den Vorstand vergütet. In der Regel maximal 300.- pro Übernachtung.

Die Vergütungen von Hotelübernachtungen für Kongresse der **gynécologiesuisse** werden separat geregelt.

## **5 Vergütung von übrigen Spesen**

Im Auftrag von **gynécologiesuisse** getätigte Spesen werden auf der Basis der vorgelegten Belege rückerstattet.

## 6 Vertretung von gynécologiesuisse in ausländischen Gesellschaften und Gremien

Die Vertretung der gynécologiesuisse an Kongressen im Ausland ist dem Vorstand im Rahmen des ordentlichen Budgets zu beantragen. In der Regel entsendet der Vorstand Einervertretungen. Flugreisen werden auf der Basis von umbuchbaren Economy Tickets entschädigt. Erhalten die Delegierten Einladungen oder Entschädigungen von Pharmafirmen oder von weiteren Sponsoren, sind diese gegenüber dem Vorstand offen zu legen und mit den vom Vorstand gewährten Spesen zu verrechnen.

Leitlinienmitarbeit vgl Punkt 2.

## 7 Abrechnung von Sozialversicherungsleistungen

Für alle Entschädigungen über dem Freibetrag für geringfügigen Nebenerwerb und dem Freibetrag zur Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge sind Beiträge an die Sozialversicherungen zu entrichten. Wer im Status eines selbständig Erwerbenden selber Beiträge an die Alters- und Invalidenvorsorge leistet, hat das dem Generalsekretariat mit dem entsprechenden Formular zu bescheinigen.

## 8 Auszahlung der Entschädigungen

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch das Sekretariat wie folgt:

- Jahrespauschalen in zwei Tranchen per Ende Juni und per Ende Dezember. Entspricht die Amtsdauer nicht einem vollen Kalenderjahr, erfolgt die Auszahlung pro rata temporis;
- Sitzungsgelder in der Regel 30 Tage nach Sitzungsdatum anhand der Präsenzliste.
- Spesen in der Regel 30 Tage nach Vorlegen der Belege und des ausgefüllten Spesenformulars.
- Examinatoren, Protokollführer und Chefärzte füllen bei Facharzt- und Schwerpunktprüfungen das Spesenformular aus. Das Formular muss innerhalb von 3 Monaten nach der Prüfung eingereicht werden. In der Regel werden die Honorare innerhalb von 30 Tagen ausgezahlt.

## 9 Mitgehende Unterlagen

- Spesenformular
- Formular für selbständig Erwerbende